

Bebauungsplan Sondergebiet Tettenweiser Straße



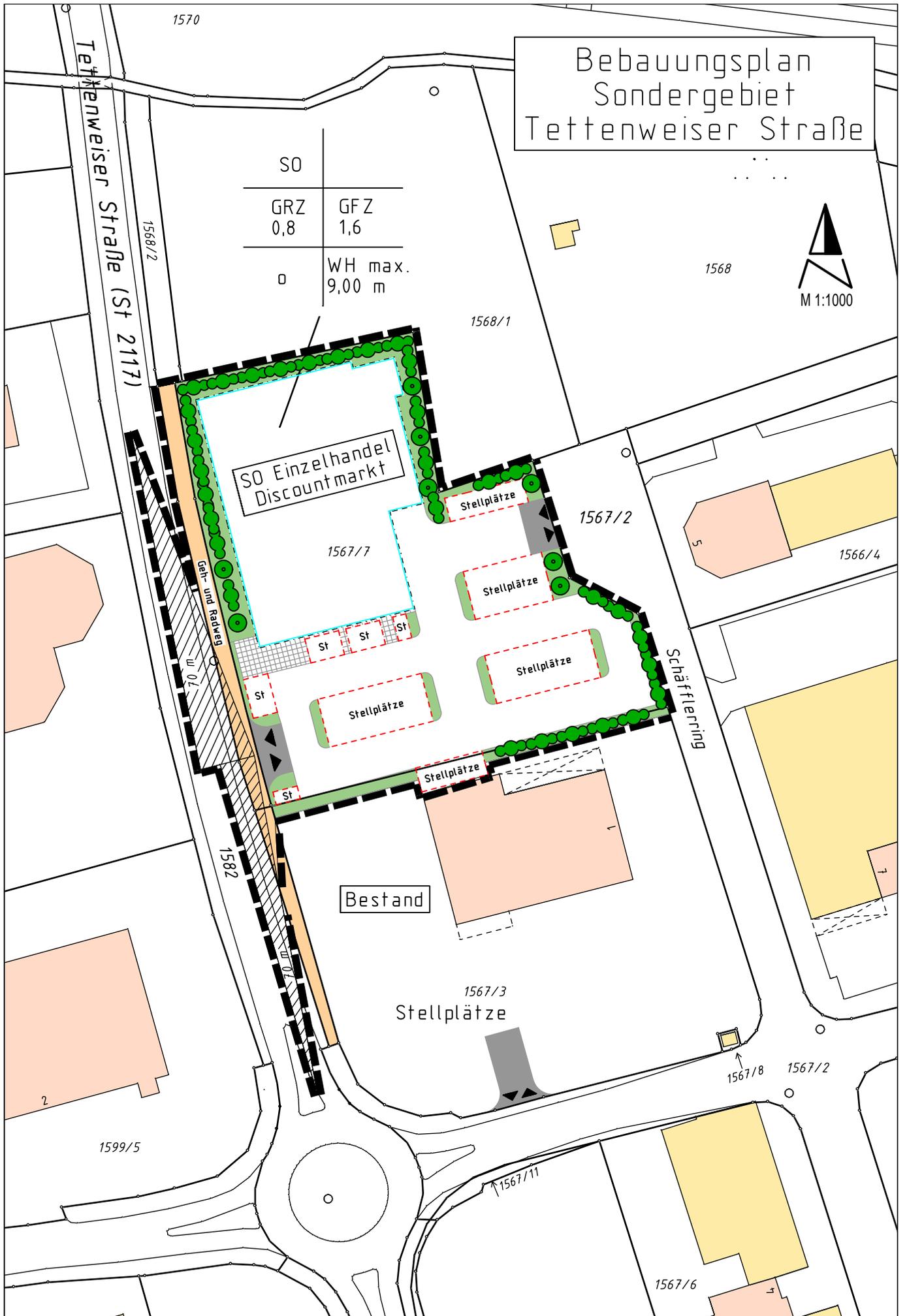
Pocking, Oktober 2012
geändert: Dezember 2012
Stadt Pocking

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kraus'.

Kraus
Bauverwaltung

Bebauungsplan Sondergebiet Tettenweiser Straße

SO	
GRZ 0,8	GFZ 1,6
□	WH max. 9,00 m



SO Einzelhandel
Discountmarkt

Bestand

Geh- und Radweg

St

Stellplätze

Stellplätze

Stellplätze

Stellplätze

Stellplätze

1567/3
Stellplätze

1567/8

1567/2

1567/11

1567/6

1599/5

1568/2

1570

1568/1

1568

1567/2

1566/4

1582

Schäfflering

Tettenweiser Straße (St 2117)

Festgesetzte Planzeichen



Geltungsbereich



Baugrenze



Abgrenzung Stellplätze



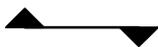
Geh- und Radweg



Private Erschließung



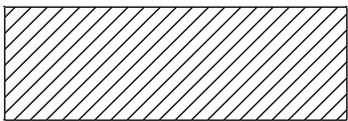
Private Grünfläche



Ein- bzw. Ausfahrt



Geplante Bäume / Sträucher



Sichtdreieck



M 1:1000

Nordpfeil mit Maßstab

Textliche Festsetzungen:

- 0.1: Bauweise
- 0.1.1 allgemeine Gestaltung
SD, PD,
Dachneigung 20° bis 35°
Dachneigung PD 3° - 15°
WH: Wandhöhe max. 9,0 m gemessen von OK angrenzender Ortsstraße (Schäfflerring) bis Schnittpunkt Dachhaut, gemessen an der Gebäudeaußenwand.
ausnahmsweise Flachdach zulässig, wenn von untergeordneter Bedeutung, bzw. beim Anbau eines bereits bestehenden Gebäudes.
Bei der Geländegestaltung soll ein harmonischer Übergang in die freie Landschaft beachtet werden.
- 0.1.2 o: Bauweise offen
- 0.2 Art und Maß der baulichen Nutzung
- 0.2.1 SO Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO
zulässig ist:
Lebensmitteldiscounter mit Getränke, Back Shop und Metzgerei
- 0.2.2 Die max. Verkaufsfläche beträgt insgesamt 1300 m²
- | | |
|---------------------------|-----|
| GRZ (Grundflächenzahl): | 0,8 |
| GFZ (Geschoßflächenzahl): | 1,6 |
- 0.3 Höhenlage der Gebäude
- 0.3.1 FOK (EG) mind. 322,30 m ü. NN (einschließlich Kellerlichtschächte)
- 0.3.2 GOK mind. 322,0 m ü. NN
- 0.4 Gestaltung des Geländes
- Das Gelände darf in seinem natürlichen (Bestand) Verlauf nicht bzw. nur geringfügig verändert werden. Änderungen sind in der Eingabeplanung darzustellen.
- 0.6 Gestaltung der Hauptgebäude
- 0.6.1 Sockel:
Max. zulässig ist ein sichtbarer Sockel von 40 cm Höhe über angrenzendem Gelände. Er darf farblich nicht abgesetzt werden.
- 0.6.2 Firstrichtung:
Die Firstrichtung ist nicht vorgeschrieben, jedoch bei Planung eines Satteldaches ist die Firstrichtung zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen.

- 0.6.3 Dachgauben:
Zulässig ab mind. 30° Dachneigung. Die Vorderfläche der Gaube darf max. 2,5 m² betragen. Der Abstand vom Ortgang und untereinander muss mind. 2,5 m betragen. Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 0.6.4 Dacheindeckung
Im Planbereich ist die Dacheindeckung nicht vorgeschrieben. Glänzende Materialien sind unzulässig. Vorzugsweise sollten rote Dachziegel verwendet werden.
- 0.7 Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

Die Gestaltung der Garagen und Nebengebäude hat sich an die Gestaltung des Hauptgebäudes anzupassen.
- 0.8 Einfriedungen

Die Einfriedung hin darf max. 1,8 m nicht übersteigen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs darf dabei nicht beeinträchtigt sein.
- 0.9 Wasserwirtschaft
- 0.9.1 Überschwemmungsbereich:
Der Planbereich liegt außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rott.
- 0.9.2 Grundwasser:
 - ⇒ Der mittlere Grundwasserstand liegt im Vorhabensbereich bei ca. 317,75 m ü. NN. Bei einem Schwankungsbereich von bis zu 1,5 m kann der höchste Grundwasserstand auf ca. 319,25 m ü. NN geschätzt werden.
 - ⇒ Bei Einbauten in das Grundwasser ist vorgängig eine wasserrechtliche Verfahren erforderlich
 - ⇒ Neubauvorhaben auf Grundstücken, die unmittelbar an den Hochwasserdamm angrenzen, sind wegen der Deichsicherheit ohne Keller auszuführen.
- 0.9.3 Niederschlagswasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Dächer, Straßen, etc.) ist möglichst breitflächig zu versickern. Sofern eine breitflächige Versickerung nicht möglich ist, kann das Oberflächenwasser an jedem Gully über einen Sickerschacht mit Bodenpassage und jeweils vorgeschalteten Absetzschacht dem Untergrund zugeführt werden. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.
Einleitungen von verschmutzten Niederschlagswassern sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Dabei ist die fachkundige Stelle in wasserwirtschaftlichen Fragen des LRA Passau einzuschalten.

0.9.4 Bodenversiegelung:

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und die Grundwasserneubildung zu fördern, sind Bodenversiegelungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Insbesondere Parkplätze, etc. sollen mit wasserdurchlässigen Belägen gestaltet werden.

0.10 Brandschutz

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die DVWG – Arbeitsblätter W 405 sowie W 331 zu beachten.
Die Flächen für die Feuerwehr müssen gemäß den Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007, ausgebildet und gekennzeichnet werden.

0.11 Grünflächen und Grünordnung

0.11.1 Allgemeines, Freiflächengestaltungspläne

Für alle Bauvorhaben ist ein Freiflächengestaltungsplan im M 1 : 200 anzufertigen. Die Bepflanzung erfolgt nach der Artenliste 1 + 2. Der Freiflächengestaltungsplan bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Passau.

0.11.2 Begrünung von Wänden

Wände, insbesondere fensterlose Wände sollten zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Kleinklimas begrünt werden. Ein mind. 50 cm breiter Streifen bzw. Beete von 50 cm x 50 cm sorgen für ausreichenden Wurzelraum der Kletterpflanzen. Insbesondere eignen sich Efeu, Wilder Wein, Pfeifenwinde, Geißblatt u.v.m.

0.11.3 Artenliste 1

- Obstbäume

Süßkirsche, Sauerkirsche, Frühapfel, Winterapfel, Birnbaum, Zwetschge, Walnuss

- Laubbäume

Stieleiche, Esche, Sommerlinde, Winterlinde, Spitzahorn, Bergahorn, Eberesche, Rotbuche
STU mind. 18 cm, 3 x v. m. B.

0.11.4 Artenliste 2

- Sträucher

-

Roter Holunder, Schwarzer Holunder, Waldhasel, Traubenkirsche, Glanzrose, Weißdorn, Heim. Liguster, Hartriegel, Kornelkirsche, Felsenbirne, Kreuzdorn
(leichter Strauch, 70/90, bzw. 60/100 cm, 2 x v.)

0.12 Landesamt für Denkmalpflege

Bei Bekannt werden von Bodendenkmälern ist das Landesamt für Denkmalschutz bzw. der Kreisarchäologe beim LRA Passau unverzüglich zu informieren.

0.13 Energieversorgung (E.ON)

Der Bestand und die Sicherheit der Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Unterirdische Versorgungsleitungen sind von Bepflanzungen freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Der Schutzbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen 0,5 m beidseits zur Trassenachse.

0.14 Staatliches Bauamt

Anbaubeschränkungen:

- | | |
|---|------------|
| ➤ zu Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, | mind. 10 m |
| ➤ zu Stellplätzen | mind. 6 m |
| ➤ zu Einzäunungen | mind. 5 m |
| ➤ zu Lagerplätzen, Baustelleneinrichtungen | mind. 10 m |
| ➤ zu Bäumen | mind. 10 m |
| ➤ zu Sträuchern | mind. 6 m |

Einmündungen:

Die Bauflächen sind über die neu zu errichtende Linksabbiegespur zu errichten. Die technischen Auflagen sind in der Kreuzungsvereinbarung vom 09.07.2009 geregelt. Die Vereinbarung ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Sichtdreiecke:

- 70 m in Richtung Tettenweis
- 70 m in Richtung Stadtmitte
- 5 m im Zuge der geplanten Einmündungen bei Abschnitt 340, Station 1,860 gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße.

Entwässerung der Bauflächen:

Abwässer und Oberflächenwässer aller Art dürfen nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße abgeleitet werden.

Begründung:

Aufstellungsgrundlage

Die Stad Pocking hat am 02.10.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes SO Tettenweiser Straße gemäß § 13a BauGB beschlossen, wobei ein Umweltbericht zwar nicht erforderlich, aber nachrichtlich beigelegt ist. Gleiches gilt für die Eingriffsregelung.

Raumordnung und Landesplanung

Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sind für diesen Bereich nicht bekannt. Die abgeschlossene landesplanerische Überprüfung der A 94 tangiert das Plangebiet nicht. Die vorgesehene Trassenführung ist noch südlich der Ortsteile Wollham und Pram.

Die Planung entspricht den Vorgaben der Auswirkungsanalyse der GfK vom 16.08.2012. Auswirkung auf das städtebauliche Gutachten (Stadtentwicklungs- und Einzelhandelskonzept) der Stadt Pocking aus dem Jahre 2009 sind danach nicht gegeben. Insbesondere werden innenstadtrelevante Sortimente im Sondergebiet nicht beeinträchtigt.

Landschafts- und Flächennutzungsplan

Die Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den künftigen Darstellungen des Landschafts- und Flächennutzungsplanes überein. Dieser wird nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Bestandsaufnahme und Bewertung

- Lage und Größe

Das Baugebiet liegt ca. 800 m nördlich der Stadtmitte. Der Geltungsbereich des Baugebietes umfasst eine Fläche von etwa 0,62 ha.

- Topographische Verhältnisse

Das Gelände ist eben. Es liegt im Mittel auf ca. 321,50 m über NN. Beim Hochwasser 1954 wurde eine Kote von ca. 322,30 m ü. NN erreicht.

Angrenzende Bereiche

Das Baugebiet grenzt im westlichen Bereich an die vorhandene Bebauung des Gewerbegebietes. Gstettner Straße an. Im östlichen Bereich befindet sich St 2117, für die Abbiegespuren sowohl ins Plangebiet als auch in das östlich angrenzende Gewerbegebiet vorgesehen sind. Im Norden begrenzt der Bebauungsplan GE Gstettner Straße sowie der neu errichtete Hochwasserdamm der Rott das Plangebiet. Im Süden wird das Baugebiet mit der Griesbacher Straße begrenzt.

- Änderungen

Das Plangebiet soll im Wesentlichen die bisherige Funktion eines Gewerbegebietes beibehalten. Wegen der Größe des Marktes ist ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO auszuweisen.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“

1. Bewertung von Natur und Landschaft

Bei der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft wird diese nach dem Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung durchgeführt.

Im geplanten Gebiet ist ein bestehendes Gewerbegebiet zu beurteilen. Dabei umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SO Tettenweiser Straße eine bereits bestehende Bebauung.

Die Grundstücksflächen in diesem Bereich sind zu fast 100 % versiegelt.

Bei der Bewertung ist festzustellen, dass Landschaftsteile wie in der Erläuterung zu Punkt „B“ des Landschaftsplanes der Stadt Pocking dargestellt, nicht betroffen sind.

Der Grünordnungsplan enthält die entsprechenden Festsetzungen.

2. Bewertung des SO

Für das Plangebiet wird ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgestellt.

Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Sondergebiet. Das Maß der baulichen Nutzung beträgt 0,8.

Das Sondergebiet, Gewerbegebiet Tettenweiser Straße ist bebaut. Für diese Flächen liegt eine höhere Bedeutung, Schutzgebiet oder gesetzlich geschütztes Biotop nicht vor. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und Lebensraumverbesserung bei der Neugestaltung vorgesehen.

Das Schutzgut Wasser ist nicht betroffen. Im GOP sind Festsetzungen, die zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind (insbesondere breitflächige Versickerung, wasserdurchlässige Beläge bei der Errichtung von Stellplätzen etc.).

Schutzgut Luft und Klima ist nicht betroffen (vgl. hierzu auch gültigen Landschaftsplan der Stadt).

Das Plangebiet ist bereits bebaut. Es grenzt an die bereits bestehende Bebauung des Gewerbegebietes Gstettner Straße an. Mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist insoweit nicht zu rechnen. Durch die Renaturierung des Ausbaches sowie der in Absprache mit dem WWA durchgeführten Hochwasserschutz ist eine hochwasserfreie Bebauung möglich. Das Plangebiet soll landschaftsgerecht eingebunden und gestaltet werden. Der GOP enthält hierzu die erforderlichen Festsetzungen.

Ein externer Ausgleich des Plangebietes ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich.

Nachdem die Grundstücksflächen, bis auf das bestehende Straßenbegleitgrün entlang der St 2117, versiegelt sind, ist im Übrigen ein externer Ausgleich nicht ersichtlich.

Mit der Umgestaltung bzw. Neugestaltung der baulichen Anlagen inklusive der Stellplätze, werden Entsiegelungen im Planbereich entsprechend den Vorgaben des GOP durchgeführt.

Umweltbericht

Bestandsbeschreibung, Analyse der Auswirkungen und Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen für das Baugebiet SO Tettenweiser Straße

I. Beschreibung und Bewertung der folgenden Umwelt und ihrer Bestandteile:

1. *Klima*
2. *Lufthygiene*
3. *Lärm*
4. *Boden*
5. *Grundwasser*
6. *Oberflächen- und Niederschlagswasser*
7. *Flora und Fauna, biologische Vielfalt (Biodiversität)*
8. *Landschaftsbild/ -struktur*
9. *Erholung*
10. *Kultur- u. Sachgüter*

1. Klima und 2. Lufthygiene

a) Bestand

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist keine wichtige Kaltluftproduktionsfläche gegeben.
- Östlich des Planbereiches ist im Bereich des Caritas – Zentrums eine kleinräumige Zirkulation vorhanden. Die Hauptwindrichtung ist von West nach Ost.
- Emissionen durch den KFZ – Verkehr sind durch die dortigen Anwohner bzw. die dortigen vorhandene Nutzungen bereits gegeben. Der Planbereich grenzt an das vorhandene Verkehrsstraßennetz an.

•

b) Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre Belastungen sind ggf. durch Staubbildung während der Bauzeit durch an- und abfahrende Lkws möglich. Diese Belastungen können über einen Zeitraum von ca. 1 Jahr bestehen bleiben (geschätzter Umsetzungszeitraum des Planbereiches).
- Mit weiteren Versiegelungen ist im Bereich des Bebauungsplanes nicht zu rechnen.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- zulässige Dachbegrünung
- Erhalt von Grünstrukturen in dem bereits bebauten Gebiet

3) Lärm

a) Bestand

- Geräuschimmissionen durch An- und abfahrende PKW/LKW bzw. Versorgungsfahrzeuge der dortigen Anwohner bzw. Betrieben.
- Geräuschimmissionen durch die Erschließungsstraßen. Schutzvorkehrung durch aktiven oder passiven Lärmschutz ist nicht vorgesehen.

b) Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre Störungen der Anwohner durch den Baulärm; zusätzlicher PKW/LKW – Verkehr

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Keine weiteren Maßnahmen geplant bzw. ersichtlich.

4) Boden und Geomorphologie

a) Bestand

- Ebenes Gelände, überwiegend sandige und kiesige Böden;
- keine Altlasten bekannt.

b) Baubedingte Auswirkungen

- Belastungen der Randbereiche durch Lagerung und Verdichtung von Oberboden und aufzustellende Baumaschinen
- Maximaler Versiegelungsgrad bei der Ausnutzung der zulässigen Grundflächenzahl

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Minimieren auf das unbedingt notwendige Maß;
- Aufstellen von Baumaschinen, wie z. B. Kränen, wenn möglich auf befestigte Flächen

5) Grundwasser

a) Bestand

- Heterogener Geschütztheitsgrad des Grundwassers entsprechend den geomorphologischen Verhältnissen:
 - Grundwasserflurabstand im Planbereich bei ca. 5,50 m
- Grundwasserfließrichtung von SW nach NO

b) Baubedingte Auswirkungen

- z.B. durch Bodenbewegungen sind nicht gegeben

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Störung des Grundwasserkörpers auch bei Kellergeschossen nicht ersichtlich
- Geringere Grundwasserneubildungsrate bei Neubauvorhaben

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Verzicht auf Versiegelung von Stellflächen
- Erhaltung unversiegelter Bereiche

6) *Oberflächen- und Niederschlagswasser*

a) Bestand

- breitflächige Entwässerungsgräben im Bereich der Straßenentwässerung
- Niederschlagswasserversickerung auf den bestehenden Baugrundstücken

b) Baubedingte Auswirkungen

- keine

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Reduzierte Grundwasserneubildung möglich
- Veränderungen bei der Versickerung auf den Baugrundstücken

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Dachbegrünung
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen
- Minimierung der Flächenversiegelung bzw. Versiegelte Flächen rückbauen

7) *Flora und Fauna*

a) Bestand

- Gewerbliche Betriebe (Leerstand)

Amtliche Biotopkartierung:

- keine Biotope vorhanden

b) Baubedingte Auswirkungen

- Verkehrszunahme

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Verlust von belebtem Boden

c) Maßnahmen zur Vermeidung

- schonender Umgang beim Abtrag von Mutterboden
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung

8) *Landschaftsbild*

a) **Bestand**

- gewerbliche Bebauung

b) **Baubedingte Auswirkungen**

- Optische Auswirkungen durch den An- bzw. Neubau von Gebäuden

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Störung durch größere bzw. neue Baukörper

c) **Maßnahmen zur Vermeidung**

- Erhaltung der vorhandenen Strukturen
- Durchgrünung des Gebietes

9) *Erholungseignung*

a) **Bestand**

- Nutzung des Planungsgebietes von Bewohnern bzw. Beschäftigten im Planbereich

b) **Baubedingte Auswirkungen**

- Temporäre Einschränkungen durch die möglichen Bauvorhaben

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Geringfügige Reduzierung von erholungswirksamen

c) **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

- keine

10) *Kultur- und Sachgüter*

- sind nicht betroffen

II. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Projektes

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Klima	gering	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Boden	mittel	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Grundwasser	keine	gering	keine Aussage möglich
Oberflächenwasser	keine	gering	keine Aussage möglich
Fauna und Flora	gering	gering	keine Aussage möglich
Mensch/Lärm	gering	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Mensch/ Erholung	gering	gering	keine
Landschaftsbild	gering	gering	keine Aussage möglich
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine

Darstellen von Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen:

- Bei den betriebsbedingten Auswirkungen war keine Aussage erforderlich
- Bei den übrigen Angaben und Ermittlungen war wesentliche Grundlage der Erläuterungsbericht zum Landschafts- und Flächennutzungsplan.

III. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Projektes

Geringe Entwicklung und Veränderung des Raums
Erhalten der vorhandenen Brach liegenden Flächen

IV. Alternativen oder andere Lösungsmöglichkeiten

Die Stadt hat Alternativen geprüft. Für dieses Gebiet spricht besonders die sehr gute, Verkehrsanbindung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bebaut.

Im Gebiet sind durch die Lage der bereits vorhandenen benachbarten Bebauung keine zusätzlichen Erschließungsanlagen erforderlich.

V. Umweltmerkmale des Gebietes die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

sind nicht ersichtlich

VI. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse des Umweltberichtes zusammen. Dabei zeigt sich, dass bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nur mit geringen bis mäßigen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkung	Zusammenfassung
Boden	Mittlere Erheblichkeit	Keine	Keine	Mäßig
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine	Gering
Klima/Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine	Keine	Gering
Tiere und Pflanzen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine	Mäßig
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine	Gering
Mensch (Lärm. Immissionen)	Geringe Erheblichkeit	Keine	Keine	Gering
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine	Mäßig
Kultur und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

1) 3-stufige Bewertung (gering, mittel, hoch) Bewertung (gering, mittel, hoch)